



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

65. Abschnitt. Das Hahnsche Rechtsbuch

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

## 65. Abschnitt.

Das Hahnsche Rechtsbuch. *vor 1442*

Wächter fällt S. 125 sein Urtheil über das von Hahn überlieferte Rechtsbuch dahin, ein gegen die Vemegerichte eingenommener und eifernder unwissender Compiler habe aus den verschiedensten Quellen, die er nur halb oder gar nicht verstanden haben könne, sein confuses Werk zusammengesetzt, das kaum ein paar Stellen von Interesse enthalte. Die ganze Sammlung scheinere erst einer späteren Zeit anzugehören. Duncker 174 ff. stimmt ihm durchaus bei und will die Compilation ihres äusserst geringen Werthes wegen aus denjenigen Quellen ausscheiden, welche über die Veme in ihrer Blüthezeit ein Urtheil gewinnen lassen.

Den Hauptgrund zu diesem wegwerfenden Urtheil gab jedenfalls die Bitterkeit der Schale, welche die Lust benahm bis zum inneren Kern vorzudringen. Der Text, wie er bei Hahn vorliegt, ist so schlecht, dass nur der, welcher sich damit abgequält hat, eine richtige Vorstellung gewinnt. Im Entstellen, Verdrehen, Auslassen und allen denkbaren Sünden eines Buchmachers ist geradezu Unglaubliches geleistet. Hahn entnahm den Text der oben bezeichneten Handschrift 16. Wolfenbüttel und druckte ihn ab, wie er ihn fand; er ist ohne Schuld, und eine Verbesserung war vollständig unmöglich.

Nur der erste Theil bis S. 622 ist in besserer, wenn auch kaum viel älterer Niederschrift erhalten in 17. Wolfenbüttel. Die Handschrift zeigt allerdings einige Abweichung. Sie beginnt mit den Ruprechtschen Fragen, welche sie anderweitig entlehnte<sup>1)</sup>, geht dann übereinstimmend bis Hahn 611, einschliesslich das Stuhlherrenverzeichniss. Die bei Hahn nun erst folgenden RF sind, weil bereits mitgetheilt, ausgelassen und auch statt der Hahnschen Seiten 618—621 stehen hier andere Mittheilungen<sup>2)</sup>, dann aber setzt Hahn S. 621—622 ein.

Die mögliche Annahme, 17. Wolfenbüttel sei eine selbständige Schrift, welche in die grössere Sammlung einverleibt worden, ist ausgeschlossen, da dort fol. 12<sup>b</sup> dieselben Worte stehen, wie Hahn 600: »als du vindest lawter hienach in der question van den doctores etc.«. Sie verweisen auf die bei Hahn angehangene Schrift des

<sup>1)</sup> Gedruckt bei Duncker 191.

<sup>2)</sup> Vgl. Duncker 182 ff.

Heinrich von Seldenhorn und zwar auf die Seite 655. Daraus folgt einmal, dass die gesammte Sammlung von Einem Verfasser herrührt, dann dass der Schreiber von 17. Wolfenbüttel zwar eine andere Fassung, aber sonst dasselbe Werk vor sich hatte. Da er einen besseren Wortlaut giebt, so ersieht man, dass die jammervolle Beschaffenheit der Hahnschen Handschrift nur dem Abschreiber zur Last fällt.

Eine eingehende Untersuchung des Inhalts lässt unser Rechtsbuch, ebenso wie das Koesfelder, in einem weit günstigeren Lichte erscheinen, als eine Fundgrube werthvollen Materials, wenn es auch wüst durcheinandergeworfen und arg beschädigt ist.

Ueberraschend ist namentlich der Aufschluss, dass wir es mit einem verhältnissmässig alten Werke zu thun haben. Den Ausgangspunkt giebt das schon in Abschnitt 61 besprochene Stuhlherrenverzeichniss. Es zeigte sich, dass das in 17. Wolfenbüttel enthaltene vor 1442 abgefasst ist. Hahn S. 611 hat zwar nicht jenen Zusatz bei Limburg, aber bemerkt, dass der Kölner gegenwärtig das Paderborner Bisthum inne habe. Das war der Fall unter Erzbischof Dietrich von 1416—1463. Nun könnte das Verzeichniss ja anderweitig entlehnt, die Schrift selbst später abgefasst sein. Der Verfasser beruft sich jedoch S. 608 f. auf die Rechtsmeinung zweier gelehrten Doctoren, des Johann von Spule und des Christian von Erpel<sup>1)</sup>. Johann Spul war Professor an der Kölner Universität, 1444 auf dem Baseler Concil und legte 1468 alterschwach sein Amt nieder. Christian von Erpel, 1403 Siegelbewahrer des Kölner Erzbischofs, 1411 Scholasticus in Gereon wurde 1428 als Propst von St. Marien Syndicus der Stadt und lebte noch 1446<sup>2)</sup>. Diese Angaben gestatten demnach sehr wohl, die Abfassungszeit vor 1442 anzunehmen. Allerdings nur der ursprünglichen Vorlage, bei der Hahnschen Redaction ist das nicht ganz sicher. Denn sie enthält S. 624 ein Schreiben, in welchem der Freigraf Heinrich von Werdinghaus zu Villigst genannt wird, der sich erst von 1444 ab bis 1456 nachweisen lässt. Das kann freilich an dem Mangel von Nachrichten liegen und Heinrich schon früher thätig gewesen sein. Jedenfalls ist sie noch vor 1463, dem Todesjahre des Erzbischofs Dietrich, entstanden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die Stellen bei Duncker 176 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Ennen Geschichte der Stadt Köln III, 344, 855; 59, 252, 396.

<sup>3)</sup> Duncker 177 will eine Stelle auf die *Fasti Carolini* des Turkius zurückführen. Aber der Jesuit Türk war noch gar nicht geboren, als unsere beiden Handschriften entstanden.

Als fernerer Grund für die Abfassung vor 1442 ist zu beachten, dass der Frankfurter Reformation dieses Jahres nirgends gedacht wird, auffallend genug in einer Sammlung, welche viele Quellen der verschiedensten Art zusammentrug.

Hätte der Verfasser sie gekannt, so würde er als entschiedener Gegner der Ausschreitungen jener Gerichte sich gewiss auf sie berufen haben. Da er in Köln lebte, lässt sich die Unkenntniss des wichtigen Gesetzes nur dadurch erklären, dass es überhaupt noch nicht vorhanden war. Ebenso wenig finden sich Spuren, dass dem Schriftsteller die Rechtsbücher späteren Ursprungs, wie die niederdeutschen Bearbeitungen der RF, die Wigandschen oder das Grosse zur Verfügung standen.

Der Verfasser war ein Kölner und wahrscheinlich Geistlicher, denn als Mittel gegen einen ungerechten Freigrafen empfiehlt er den Bann S. 619. Allerdings ist er der Ansicht, dass ein Geistlicher, der Freischöffe geworden ist, dem Gerichte pflichtig sei, S. 617. Auch die übele Meinung, welche er von den Westfalen hat, verräth den Fremden, und nur ein Rheinländer konnte auf den Gedanken kommen, den Fronboten, deren Zuverlässigkeit er preist, »die Schreier und Weinrufer auf dem Rhein« gegenüberzustellen S. 608. Er kennt die Ansichten von Kölner Professoren und schreibt eine Untersuchung eines solchen ab. Dass er ein Freischöffe war, ist trotz Wächters Zweifel anzunehmen, da er sonst kaum in den Besitz eines so umfangreichen Stoffes gelangen konnte. Hat er doch auch die übliche Warnung an die Spitze seiner Schrift gestellt.

Dass die Gerichtsordnung aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, haben schon Wächter und Duncker bemerkt. Der Verfasser verfuhr ohne bestimmte Grundsätze. Bald lässt er seinen Ansichten freien Lauf und verarbeitet vorliegendes Material selbständig zu kleinen Abhandlungen, die recht ungeschickt ausgefallen sind, bald schreibt er einfach ab, nur hin und wieder einen Zusatz eigener Erzeugung einschiebend. Glücklicherweise hat er oft durch Ueberschriften kenntlich gemacht, wo er eine neue Vorlage ergriff. So brachte er ein seltsames Gemisch zusammen, in dem einzelne Zuthaten völlig aufgelöst und in ihrem ehemaligen Wesen nicht mehr erkennbar sind, andere aber ihre ursprüngliche Gestalt so ziemlich behielten. Wie dem auch sein mag, der Verfasser hat das Verdienst, theils brauchbare Quellen bewahrt, theils ermöglicht zu haben, solche zu erkennen.

Ich gebe seine Bestandtheile möglichst kurz an. Den Anfang bildet eine selbständige Abhandlung, bis S. 607. Ihr Zweck ist zunächst darzuthun, dass die heimlichen Gerichte von Karl und Leo nur für Westfalen eingesetzt seien und dass sie ausserhalb dieses Landes nur über solche richten sollten, welche Freischöffen würden. Danach vertieft sich der Autor in die Frage, ob Bösewichter und Verräther, wenn sie Freischöffen geworden wären, deren Rechte geniessen dürften, was er eifrig bestreitet. Dann geht er über zu den Kapiteln von 1430 zu Soest und Dortmund, vgl. Abschnitt 53.

Er bricht ab mit: »sequitur aliud capitulum« und bringt 608 bis 611 den Anhang zu RF in der ältesten Gestalt und das Stuhlverzeichniss (Abschnitt 61), dann 611—618 jene selbst, dabei nur einen Satz eigener Erwägung (S. 617) einschaltend. Er nimmt aus ihnen Veranlassung, S. 618—621 eine Reihe von einschlagenden Fragen zu beantworten, wobei offenbar Weisthümer die Grundlage bilden. Eine besondere Ueberschrift führt eine neue Abtheilung ein, von der einzelne Theile schon in den Abschnitten 60 und 62 besprochen sind. Am interessantesten sind daraus S. 622 die wenigen Sätze über die Rechte eines Freischöffen. Der ganze Abschnitt stammt vielleicht aus einer in der Limburger freien krummen Grafschaft entstandenen Aufzeichnung, wie die beiden Gelöbnissbriefe S. 624—626 nahe legen. S. 627—632 enthalten die Arnberger Reformation, welcher nach einem Zwischensatz über die Form, in welcher Freigrafen vorzuladen sind, S. 632—635 und S. 635—636 die in Abschnitt 60, und S. 636—637 das in Abschnitt 59 besprochene Stück folgen. Die Arnberger Weisthümer von 1437 füllen die S. 637—642; 642—643 bringen unter der Aufschrift: »Dis ist ein alts königsrecht« unsern Abschnitt 56, woran wieder einige Sätze geknüpft werden, denen S. 644—648 nochmals die (unvollständigen) Ruprechtschen Fragen folgen. Nach einigen Zwischensätzen schliesst die Sammlung 648—653 mit den oben in den Abschnitten 57 und 58 gedruckten Stücken. Angehängt ist eine »Quaestio per doctorem teologie in studio Colon. disputata, que multum judicia fetida reprobata«. Ihr Verfasser nennt sich selbst S. 657 Heinrich von Seldenhorn. Leider liess sich über ihn und seine Lebenszeit keine Auskunft gewinnen. »Aus göttlichem und natürlichem Recht« bestreitet er die Gründe, welche für die heimlichen Gerichte geltend gemacht wurden. Sachliches ist daraus nicht viel zu entnehmen. Der Verfasser scheint auch Schöffe zu sein; interessant ist, wie bestimmt er dem Gerede von den Gesetzen Karls des Grossen entgegentritt.